

WIR MACHEN
Tarif.

HESSISCHER LOHNTARIFVERTRAG

WIR
SIND ES
WERT.

Tarifrunde 22/23
powered by

ver.di

INFO NR. 12, JULI 2023

WAS LANGE WÄHRT...

Einigung zur neuen Eingruppierungsregelung für kommunale handwerklich Beschäftigte erzielt.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

fast vier Jahre hat es gedauert, aber jetzt kann es sich sehen lassen: Am 17. Juli konnten wir uns mit dem hessischen kommunalen Arbeitgeberverband (KAV) auf eine neue Entgeltordnung für handwerklich Beschäftigte einigen. Der über 30 Jahre alte HLT (hessische Lohnarbeitsvertrag) wird durch den neuen, HTB-H, (Tarifvertrag über die Eingruppierung der handwerklich tätigen kommunalen Beschäftigten in Hessen), ersetzt. Vorbehaltlich der jeweiligen Zustimmung der Gremien tritt das neue Regelwerk am 1. Januar 2024 in Kraft.

Für viele Beschäftigte wird das sofort oder auch perspektivisch eine verbesserte Eingruppierung zur Folge haben. Wir wissen aber auch, dass die Eingruppierungswelt der Kommunen äußerst unterschiedlich ist, und dass gerade in Ballungsräumen arbeitsmarktbedingt eine übertarifliche Eingruppierung vorgenommen wurde, die wir nicht immer übertreffen konnten.

Hier ein paar Beispiele aus dem umfangreichen Tarifvertrag:

- Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit: Sind mir zukünftig mindestens an 4 Tagen Tätigkeiten einer höheren Entgeltgruppe (EG) übertragen, steht mir die Differenz rückwirkend zu (bisher mindestens ein Monat).
- Vorarbeiter- oder Fachvorarbeiterzulagen sowie die Ausbilderzulage bleiben erhalten und werden bei Lohn-erhöhungen dynamisiert.
- Betriebseigene Prüfungen zur persönlichen Qualifikation sind weiterhin möglich.
- Beschäftigte mit einem (verwandten) Ausbildungsberuf werden mindestens in die EG 5 eingruppiert, auch wenn sie nicht zu 50 Prozent Tätigkeiten des erlernten Berufs ausüben.
- Misch Tätigkeiten: Erstmals konnten wir für die Bereiche Gartenbau/Werkstätten/Bauhöfe die EG 6 (bisher max. 5) vereinbaren, wenn Tätigkeiten nicht nur aus dem erlernten Beruf, sondern auch aus anderen Fachberufen ausgeübt werden.
- Gärtnerinnen und Gärtner: Öffnung der EG 6 bei Tätigkeiten in Wechselflor und Stauden und Baumpflanzung oder entsprechende Gehölze und Formheckenschnitt.
- Baumpflege/Baumkontrolleure je nach Tätigkeiten EG 7/8 oder 9a
- Spielgeräte installieren EG 6; Spielplatzkontrolleure, die über die Verkehrssicherheit entscheiden EG 8
- Werkstätten/Bauhöfe: Unfallreparaturen an Fahrzeugen und Karosserie EG 6
- Wartungs-, Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten an Nutz, Sonder- oder Elektrofahrzeugen EG 7
- Spezielle Tätigkeiten im Bereich Elektronik, Regelungstechnik, Klima, Lüftung, Hydraulik EG 7 bis 9a
- Beschäftigte im Straßenbau, die eigenverantwortlich die Baustelle oder Unfallstelle einrichten und absichern EG 6
- Sportgeräte installieren und reparieren EG 6; Sportplatzwarte mit umfangreichen Innenraumprogramm EG 7
- Tierpflege: Vielfältige Tierarten pflegen, für tiermedizinische Untersuchungen trainieren EG 6; Springer EG 7

- Brandschutz: Feuerwehrgerätewarte, mit Wartungsaufgaben an feuerwehrtechnischen Geräten EG 6; Prüfungs- und Wartungsarbeiten an Regenerationsgeräten EG 8
- Lokrangierführung EG 7
- Straßenreinigung im öffentlichen Straßenbetrieb EG 3
- Müllwerker im Vollservice oder Sperrmüll EG 4
- Beschäftigte auf Recycling bzw. Wertstofföfen, die für die Annahme von Gefahrstoffen verantwortlich sind EG 6
- Abwasser/Kläranlagen: Je nach Größe der Anlage EG 5 bis EG 9a. Im Vergleich zur HLT-Eingruppierung werden die Tätigkeiten um eine Entgeltgruppe angehoben.
- Kanal: Selbstständig in Kanalnetzen Betriebs- und Instandsetzungsarbeiten durchführen = EG 6; „einfache Kanalinspektion“ EG 7, Kanalinspektoren mit Zustandsbewertung und Ermittlung Sanierungsbedarf EG 8
- Wasser/Trinkwasser: Prüfungen und Ortung von Fehlerquellen im Trinkwasserversorgungsnetz EG 7
- Fernwärme: Prüfungen und Ortung von Fehlerquellen im Gas- oder Fernwärmenetz EG 7
- Reinigung/Hauswirtschaft: Mindestens drei verschiedene Geräte bzw. Reinigungsmittel EG 2; besondere Anforderungen an die Hygiene (Kitas, Schulen) EG 3; Kantinenbewirtschaftung EG 4
- Fahrerinnen und Fahrer:
 - Kehrmaschinen bis zu 3,5t EG 4; von 3,5 bis 12t EG 5 und ab 12t EG 6
 - Traktoren (L oder T) mit Anbauteilen EG 5
 - Abfallsammelfahrzeuge (mehr als 3,5t) EG 6
 - Multifunktionsfahrzeuge (z.B. Unimog) EG 6
 - Saug- und Spülwagen EG 7
- Theater und Bühnen: Bühnenhandwerker EG 6 bzw. 7; Spezielle Tätigkeiten EG 8 und 9a
- Flughafen: Kraftfahrzeugmechatroniker mit besonders schwierigen Ausstattungs- und Instandsetzungsaufgaben EG 7; verantwortliche Wartung, Instandsetzung Gepäckförderanlagen EG 8

Wie wird übergeleitet?

- Die Beschäftigten werden am 1.1.2024 unter Beibehaltung ihrer derzeitigen Entgeltgruppe in die neue Entgeltordnung übergeleitet. Herabgruppierungen sind ausgeschlossen.
- Ab dem 1.1.2024 können Beschäftigte einen Höhergruppierungsantrag bei ihrem Arbeitgeber stellen. Das heißt, **eine Höhergruppierung findet nicht**

automatisch statt, sondern muss beantragt werden. Dafür ist ein Jahr Zeit (bis 31.12.2024). Natürlich werden wir unsere Mitglieder gerne beraten.

Erschwerniszuschläge

Mit der Tarifeinigung haben wir uns mit dem KAV darauf verständigt, auch den Zuschlagskatalog für die Erschwerniszuschläge zu überarbeiten. Hierzu gilt folgendes Verfahren:

- Der derzeitige Tarifvertrag zu den Erschwerniszuschlägen (6/2016) bleibt unverändert bestehen, bis ein neuer vereinbart wird. Dies gilt auch für bestehende Dienst-/ Betriebsvereinbarungen hierzu.
- Die Erschwerniszulagen werden entsprechend dem Tarifabschluss im TVöD ab dem 1.3.2024 um 10,93 % erhöht.
- Verständigen wir uns mit dem KAV bis zum 31.12.2024 auf eine Neuregelung, gelten die neuen Regelungen unter Wahrung von Besitzständen.
- Gibt es keine Lösung bis 31.12.2024, wird die Dynamisierung der Zuschläge für eine Tarifrunde ausgesetzt. Gibt es bis 31.12.2026 keine Einigung gelten die bisherigen Regelungen dynamisch weiter.

Der Tarifvertrag gilt nicht für Beschäftigte im Gesundheits- und Pflegebereich (BT-K, BT-B). Dies deshalb, weil hier die Regelungen nicht allein für Hessen, sondern bundeseinheitlich verhandelt werden sollen. Dies hätten wir gerne anders geregelt, wurde aber vom KAV abgelehnt.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit dem Tarifabschluss werden die Tätigkeiten im Bereich der handwerklichen Tätigkeiten deutlich aufgewertet. Das ist vor allem der Tatsache geschuldet, dass die ver.di-Mitglieder sich hierfür eingesetzt haben. Es zeigt, dass es sich lohnt, gemeinsam in unserer Gewerkschaft für Verbesserungen einzutreten. Je mehr wir werden, umso erfolgreicher werden wir sein.

Jetzt Mitglied werden!



www.mitgliedwerden.verdi.de

WIR SIND ES WERT.